

**Zeitschrift:** SuchtMagazin

**Herausgeber:** Infodrog

**Band:** 40 (2014)

**Heft:** 6

**Artikel:** Four shades of green : Modelle der Cannabisregulierung

**Autor:** Zobel, Frank

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-800133>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Four shades of green: Modelle der Cannabisregulierung

**International zeichnet sich ein Wandel im Umgang mit Cannabis ab: Die Regulierung des Cannabismarktes in den beiden US-Bundesstaaten Colorado und Washington und in Uruguay, die Bildung von Vereinigungen von Cannabiskonsumierenden in Spanien und in Belgien und Reformen des holländischen Coffeeshop-Modells; wo liegen die Gemeinsamkeiten, wo die Unterschiede der verschiedenen existierenden oder geplanten Modelle?<sup>1</sup>**

---

## Frank Zobel

Wissenschaftlicher Stabsmitarbeiter, Sucht Schweiz,  
Av. Louis-Ruchonnet 14, CH-3001 Lausanne,  
Tel. +41 (0)21 321 29 60, fzobel@suchtschweiz.ch, www.suchtschweiz.ch

## Marc Marthaler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sucht Schweiz,  
Tel. +41 (0)21 321 29 71, mmarthaler@suchtschweiz.ch

---

Schlagwörter: Cannabis | Regulierung | Cannabis Social Club | Coffeeshops |

## Einleitung

Anfang 2014 wurde im US-Bundesstaat Colorado der erste legale Markt für den rekreativen Cannabiskonsum geschaffen. Dieses Ereignis hat dazu beigetragen, die Cannabisdebatte nicht nur in der Schweiz neu und unter anderen Vorzeichen zu entfachen. Diskutiert wird nicht nur, ob solche legalen Märkte geschaffen werden sollen, sondern vor allem, wie diese reguliert werden können. Theoretisch geht die Bandbreite vom Verbot – wie es heute in den meisten Ländern gilt – bis zu Marktlösungen, wie sie für Genussmittel wie Kaffee oder Schokolade schon existieren. In der Praxis haben sich inzwischen Modelle entwickelt, die zwischen diesen Extremen liegen: Das Spektrum reicht von den vergleichsweise offenen marktwirtschaftlichen Modellen in den US-Bundesstaaten Colorado und Washington und, mit Einschränkungen, dem Modell der Coffeeshops in Holland über staatlich kontrollierten Märkte wie dem in Uruguay geplanten bis hin zu nicht gewinnorientierten Vereinigungen von Cannabiskonsumierenden (Cannabis Social Clubs) in Spanien und Belgien.

Die Modelle zur Regulierung des Cannabiskonsums vereinigen in der Regel Bestimmungen, die auch für Medikamente (Registrierung, Sicherheitsmassnahmen, Werbeverbot, Begrenzung der Bezugsmengen), Tabakprodukte (hohe steuerliche Abgaben) und alkoholische Getränke (Zugangsalter) angewendet werden. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die verschiedenen Regulierungsmodelle, über deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede geben.

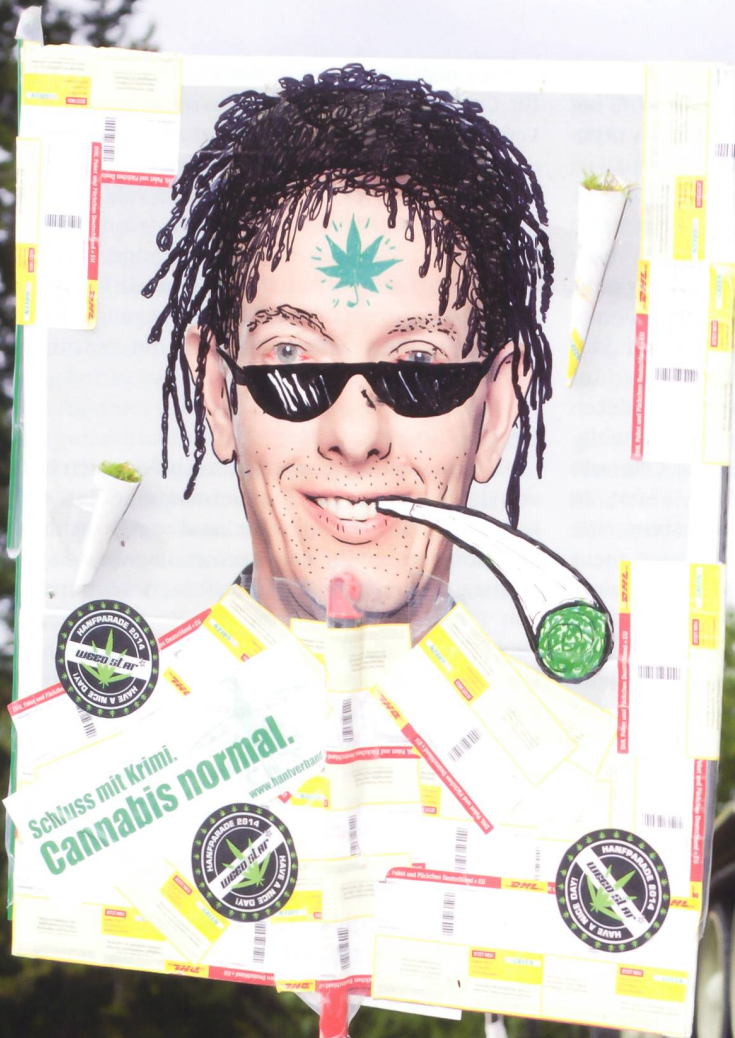
## Das marktwirtschaftliche Modell der US-Bundesstaaten Colorado und Washington

Der Cannabiskonsum ist in den Vereinigten Staaten seit jeher höher als in Europa. Hier liegt einer der Gründe, warum elf

Bundesstaaten den Cannabiskonsum schon in den 1970er-Jahre entkriminalisierten.<sup>2</sup> In Kalifornien und Oregon wurde 1972 respektive 1986 über eine Legalisierung von Cannabis abgestimmt, wobei die Vorlagen abgelehnt wurden. In den 1990er-Jahren entwickelte sich mit der medizinischen Verschreibung von Cannabis ein neues Phänomen. Das erste Gesetz über die therapeutische Verwendung von Cannabis wurde 1996 in Kalifornien erlassen. Andere Bundesstaaten wie Washington und Colorado folgten 1998 bzw. 2000. Seither beschleunigte sich die Entwicklung. 2014 gab es in mehr als zwanzig Bundesstaaten Regelungen für den therapeutischen Gebrauch von Cannabis. Diese Entwicklung gab den Bestrebungen zur Legalisierung und Marktregulierung von Cannabis für den rekreativen Gebrauch in den Vereinigten Staaten neuen Schwung. In verschiedenen Bundesstaaten gelangten Volksinitiativen oder parlamentarische Vorstösse zur Abstimmung. Während zwischen 2004 und 2010 in drei Bundesstaaten entsprechende Vorlagen abgelehnt wurden, nahmen die BürgerInnen der Bundesstaaten Washington und Colorado im November 2012 entsprechende Vorlagen an. Sie stimmten damit für die ersten regulierten Cannabismärkte der Welt. Colorado führte am 1. Januar 2014 als erstes einen solchen Markt ein, Washington folgte am 8. Juli und ein paar Monate später, am 4. November 2014, stimmten die Bürger der Bundesstaaten Alaska und Oregon für die Einführung weiterer regulierter Cannabismärkte.

## Produktion und Verkauf

In Washington und Colorado ist der Cannabismarkt in die drei Teile Produktion, Verpackung/Vertrieb und Verkauf gegliedert. Die Beteiligung auf einer der drei Ebenen erfordert eine staatliche Lizenz und eine Bewilligung der Gemeinde. In Washington verhindern die gesetzlichen Bestimmungen, dass man gleichzeitig auf mehreren Ebenen des Cannabismarktes tätig sein kann. In Colorado galt zunächst die umgekehrte Logik: Hier durften die Produzenten nur einen kleinen Teil (30%) ihrer Produktion an Händler verkaufen; den grössten Teil mussten sie in ihren eigenen Geschäften anbieten. Diese Art der Produktion und Vermarktung lehnte sich an die in Colorado bereits bestehenden Bestimmungen des Marktes für den medizinischen Gebrauch von Cannabis an. Tatsächlich wurden in den ersten Monaten in Colorado Lizenzen ausschliesslich



an Produzenten und Händler erteilt, die bereits vor 2012 im therapeutischen Bereich aktiv gewesen waren. Der Vorteil lag darin, dass die Partner bekannt und schon mit einem regulierten Cannabismarkt vertraut waren. Unterdessen erhalten auch andere Akteure Lizenzen und die Bevorzugung von Produzenten und Händlern aus dem Bereich der medizinischen Cannabisprodukte wurde aufgehoben.

Cannabis muss in undurchsichtigen Verpackungen verkauft werden, die von Kinderhänden nicht geöffnet werden können (child proof) und die zudem mit einer amtlichen Produktinformation versehen sein müssen. Darauf müssen unter anderem Angaben über den THC-Gehalt und die verwendeten Düngemittel gemacht werden.<sup>3</sup> Für den Erwerb von Cannabisprodukten – ebenso wie für Alkohol – gilt sowohl in Colorado als auch in Washington ein Mindestalter von 21 Jahren. In spezifischen Verkaufsstellen darf pro Einkauf höchstens eine Unze (ca. 28.4g) erworben werden. In Colorado dürfen nicht ansässige Personen nur einen Viertel dieser Menge kaufen, während EinwohnerInnen zudem bis zu sechs Pflanzen zum Eigengebrauch halten können. In Washington gibt es keine Einschränkungen für auswärtige Cannabiskonsumierende. Die Haltung von bis zu 15 eigenen Pflanzen ist hingegen nur EinwohnerInnen erlaubt, die im Besitz einer ärztlichen Verordnung sind.

In beiden Bundesstaaten entscheiden staatliche Kontrollorgane über das Erteilen, den Widerruf oder die Verlängerung von Lizenzen. Zur Überwachung der gesamten Produktion und um zu verhindern, dass Cannabis in den Schwarzmarkt gelangt, soll ein System zur Produktverfolgung «vom Samen bis zum Konsumenten» eingerichtet werden.<sup>4</sup>

#### Werbung und Besteuerung

Werbung für Cannabisprodukte hätte in beiden Bundesstaaten sehr restriktiv geregelt werden sollen. Allerdings wird dieses Werbeverbot nun unter Berufung auf den ersten Verfassungszusatz (1st amendment<sup>5</sup>) der Vereinigten Staaten angefochten. Es ist daher möglich, dass ein striktes Werbeverbot in Zukunft nicht durchgesetzt werden kann.

Washington erhebt die höchsten Steuerabgaben auf Cannabis. Auf jeder der drei Wertschöpfungsebenen (Produktion, Verpackung/Vertrieb und Verkauf) werden vom Staat 25% Steuern erhoben. Dazu kommt eine allgemeine Umsatzsteuer von 8.75%, die für alle Güter gilt. In Colorado beträgt die Grundsteuer auf Cannabis lediglich 15%, hinzu kommt die allgemeine Warenumsatzsteuer von 2.9%. Zusätzlich werden eine Cannabis-Verkaufssteuer von 10%<sup>6</sup> sowie örtliche Abgaben erhoben. Ob in Washington oder in Colorado, Cannabis ist in jedem Fall mit hohen Abgaben belegt. In Washington sollen die Steuereinnahmen zum grössten Teil in einen Spezialfonds für soziale und medizinische Dienstleistungen fließen. In Colorado sind Teile dieser Gelder für den Bau neuer Schulen vorgesehen. Während der ersten sechs Monate des Jahres sind in Colorado aus den Steuern auf rekreativem Cannabis 12 Millionen Dollar in die Staatskasse geflossen. Diese Zahl liegt zwar unter den Erwartungen, sie nimmt jedoch rapide zu.

#### Das staatlich kontrollierte Modell Uruguays

In Uruguay wird der Drogenkonsum nicht strafrechtlich verfolgt, sofern es sich beim Besitz von Betäubungsmitteln um eine «vernünftige Menge» handelt. Der Cannabiskonsum ist relativ hoch und hat in den 2000er-Jahren bei den Jugendlichen stark zugenommen.<sup>7</sup> Parallel dazu hat sich wie im Nachbarland Argentinien der Konsum der Kokain-Basispaste Paco ver-

breitet. In Uruguay wurde eine bessere Trennung der Märkte für Cannabis und für Paco als eines der Argumente für eine Legalisierung von Cannabisprodukten vorgebracht.<sup>8</sup>

Die Regierung Uruguays stellte ihr Projekt zur Regulierung des Cannabismarktes im Juni 2012 vor. Der Gesetzesentwurf ging im August an das Parlament, wurde jedoch erst ein Jahr später vom Repräsentantenhaus angenommen. Am 10. Dezember 2013 stimmte auch der Senat zu. Damit erhielt Uruguay als erstes Land ein Gesetz über die Legalisierung von Cannabis. Die Regierung erarbeitet aktuell die Bestimmungen für die Umsetzung.

#### Regulierungsmodalitäten

Das Modell Uruguays unterscheidet sich in vielen Punkten von denjenigen in den Bundesstaaten Colorado und Washington. Das südamerikanische Land regelt nicht nur die Produktion und den Handel von Cannabis sowie den Besitz von Hanfpflanzen zum persönlichen Gebrauch, sondern auch den Anbau von Pflanzen im Rahmen von Konsumentenvereinigungen. Laut Gesetz dürfen alle BewohnerInnen Uruguays über 18 Jahre Cannabis in gewissen Apotheken kaufen, die Pflanzen selbst anbauen und/oder können Mitglied eines «Cannabis-Konsum-Clubs» werden. Diese Vereine bestehen aus 15 bis 45 Personen und erhalten die Genehmigung zum gemeinsamen Anbau von Hanfpflanzen. In jedem Fall müssen sich Konsumentende beim Institut für die Regulierung und die Kontrolle von Cannabis (IRCCA) registrieren lassen. Diese Pflicht gilt auch für die CannabisproduzentInnen und für die Apotheken, die Cannabisprodukte verkaufen. Mit der Registrierung auf allen Wertschöpfungsebenen will die Regierung nicht nur den Markt kontrollieren und regulieren, sondern auch Personen erkennen, die durch einen problematischen Umgang mit dem Produkt auffallen.

Im uruguayischen Modell sind genaue Mengen vorgeschrieben, die verkauft oder angebaut werden dürfen. So dürfen registrierte NutzerInnen bis zu 40g pro Monat kaufen und/oder höchstens sechs Hanfpflanzen in Blüte für den Eigenbedarf besitzen. Die Cannabis-Clubs können je nach Mitgliederzahl bis zu 99 Pflanzen im Jahr anbauen.

Der Verkauf an AusländerInnen sowie Werbung für Cannabis ist verboten. Der Cannabis wird auf Antrag des Staates produziert und durch ihn an die lizenzierten Apotheken weitergegeben. Die IRCCA wird sich noch zu den Qualitätsanforderungen und zum THC-Gehalt der Produkte äussern. Der THC-Gehalt sollte Informationen zufolge zwischen 5 und 13% liegen. Auch der Preis soll vom amtlichen Institut bestimmt werden und dürfte sich nicht weit vom heutigen Schwarzmarktpreis von 1 USD pro Gramm bewegen.<sup>9</sup> Die Regierung rechnet mit Steuereinnahmen von etwa 10 Mio. Dollar, die für Präventionskampagnen zur Verfügung gestellt werden könnten.

#### Regulierung des Cannabismarktes in Europa

In Europa besteht keine vergleichbare Gesetzgebung zu den oben beschriebenen Beispielen. Allerdings gab es vor Inkrafttreten der Marktregulierung in Colorado schon Modelle der Cannabisregulierung: In neuerer Zeit wurde mit den Vereinen von Cannabiskonsumierenden in Spanien und Belgien ohne Zustimmung der jeweiligen Regierungen ein neues Modell entwickelt und in den Niederlanden gibt es bereits seit vier Jahrzehnten eine Toleranz für den Verkauf von kleinen Cannabismengen, die insgesamt einer Regulierung sehr nahe kommen.

## Vereinigungen von Cannabiskonsumierenden in Spanien und Belgien (Cannabis Social Clubs)

Spanien<sup>10</sup>

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts gelten der Besitz von Cannabis zum persönlichen Gebrauch und der Konsum in Spanien nicht als Straftat. Ebenso betrachtet die spanische Rechtsprechung weder den gemeinsamen Konsum noch den gemeinschaftlichen Erwerb von Drogen durch abhängige Konsumierende als Straftat. Vor dem Hintergrund dieser richterlichen Praxis hat sich in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre eine Bewegung entwickelt, die sich für den Selbstanbau von Hanfpflanzen im Rahmen von Gruppen Erwachsener einsetzt. Die Initianten argumentieren wie folgt: Der Anbau einer oder mehrerer Pflanzen für den Eigenbedarf stellt keine Straftat dar. Dasselbe gilt für den gemeinschaftlichen Erwerb von Cannabis sowie für den gemeinsamen Konsum. Also kann es auch keine Straftat sein, wenn ein privater Personenkreis Pflanzen anbaut, die Ernte unter sich aufteilt und den Cannabis gemeinsam konsumiert.<sup>11</sup>

Die Vereine von Cannabiskonsumierenden werden oft als Cannabis Social Clubs (CSC) bezeichnet. Aufgrund fehlender staatlicher Regulierung haben sich die AkteurInnen ihre Regeln selbst auferlegt. Der spanische Cannabis-Dachverband FAC (Federación de Asociaciones Cannábicas)<sup>12</sup> hat die Rahmenbedingungen definiert, und die belgische Non-Profit-Organisation Encod hat einen besonderen Verhaltenskodex für europäische Cannabis Social Clubs festgelegt.<sup>13</sup>

### Wie funktionieren die Cannabis Social Clubs?

CSC funktionieren als Non-Profit-Organisationen, die ausschließlich Volljährigen zugänglich sind. Wer Mitglied eines CSC werden möchte, muss sich bei diesem als CannabiskonsumentIn erklären oder ein ärztliches Rezept für den Bezug dieser Substanz vorlegen. In einigen Fällen bedarf es zudem der Empfehlung eines bisherigen Mitglieds, um Kandidierende aufzunehmen. In gewissen Clubs liegt das Eintrittsalter mit 21 Jahre über der gesetzlichen Volljährigkeit. Das Ziel der CSC besteht im Anbau von Cannabis für den Eigengebrauch der Clubmitglieder. Die Substanz wird oft im privaten Clubraum eingenommen, wo das Cannabis auch ausgegeben wird. Zwischen den Mitgliedern des CSC darf kein Handel entstehen, weshalb die Menge Cannabis pro Mitglied beschränkt ist. Die übliche Tagesmenge beträgt 2 bis 3 Gramm.<sup>14</sup> Laut Encod soll die Produktionskapazität eines CSC auf der zu erwartenden Höhe des jährlichen Verbrauchs seiner Mitglieder basieren. Dazu kommt eine angemessene Menge als Reserve. Die Aufzucht der Pflanzen erfolgt durch Mitglieder des Vereins oder durch Dritte. Die CSC sollten umfassend und transparent darüber Buch führen, in welchem Stadium des Lebenszyklus sich der Anbau befindet, welche Anbaumethoden angewendet werden und natürlich über die für die Weitergabe geeigneten Erntemengen.

### Aktuelle Entwicklung der CSC

In Spanien haben sich die CSC in letzter Zeit sehr schnell entwickelt. Die Regierung schätzt deren Zahl 2014 auf 700 während es vor vier Jahren gerade rund vierzig waren. Etwa 400 CSC sind in Katalonien eingetragen, davon die Hälfte allein in Barcelona.

Die explosionsartige Entwicklung der CSC, die auch die Grenzen der Selbstregulierung der Clubs offenbart, hat die Behörden dazu bewogen, eine formellere Regulierung zu erarbeiten. Diese Entwicklung wird auch von einem Teil der CSC gewünscht und unterstützt. Die katalanischen Behörden sind zurzeit dabei, ein Ensemble von Regeln mit folgenden Ele-

menten zu entwickeln: das Verbot, CSC in der Nähe von Schulen zu eröffnen, die Begrenzung der Anzahl Mitglieder und der Öffnungszeiten, das Verbot von Werbung und der Bezahlung mit Bargeld. Für die Aufnahme in einen Club sollten ein Mindestalter von 21 Jahren und die spanische Staatsangehörigkeit Bedingung sein und neue Mitglieder könnten Cannabis erst nach 15 Tagen beziehen. Zudem könnte die maximale Bezugsmenge pro Person auf 60 bis 100 Gramm pro Monat festgelegt werden.<sup>15</sup>

### Belgien

Ähnlich wie in Spanien präsentiert sich die Situation in Belgien: Grundsätzlich verbietet die belgische Gesetzgebung die Produktion und den Besitz von Cannabis. Allerdings schwächt eine Verordnung des Justizministeriums und der Vereinigung der Staatsanwälte von 2005 diese Norm ab: Der Besitz von Cannabis für den Eigenbedarf wurde in der Skala der Straftaten erheblich zurückgestuft, sofern keine erschwerenden Umstände vorliegen.<sup>16</sup> In der Praxis bedeutet das: Eine erwachsene Person, die bis zu drei Gramm Cannabis oder eine Hanfpflanze besitzt, kann zu einer Geldbusse verurteilt werden. Es erfolgt jedoch kein Eintrag ins Strafregister, und der Cannabis muss von den Ordnungskräften nicht eingezogen werden.

Im Jahr 2006 wurde der Cannabis Social Club «Trekt Uw Plant» (Ziehen Sie Ihre eigene Pflanze) gegründet. Die Organisation stützt sich darauf, dass der Besitz einer Pflanze für den Eigengebrauch toleriert wird und plädiert für den gemeinsamen Anbau entsprechend der Anzahl Clubmitglieder. Es gab Ende 2013 fünf CSC in Belgien, die zusammen 450 Mitglieder hatten. «Trekt Uw Plant» war mit 240 Mitgliedern der grösste, während die vier anderen, die alle 2013 gegründet wurden, zwischen 13 und 84 Mitglieder zählten.<sup>17</sup>

### Das Coffeeshop-Modell der Niederlande<sup>18</sup>

In den Niederlanden sind Verkauf und Besitz auch kleiner Cannabismengen grundsätzlich verboten, seit 1976 werden sie de facto jedoch toleriert. Ebenso wird der Besitz von Hanfpflanzen für den persönlichen Gebrauch (bis zu fünf Stück) nicht geahndet. Diese Politik verfolgt als Hauptziel die Trennung des Marktes für «weiche» Drogen (Cannabis) von dem für andere Drogen.

Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann unabhängig von ihrem Wohnsitz bis zu 5g Cannabis in eigens dafür zugelassenen Läden, den Coffeeshops,<sup>19</sup> kaufen. In Coffeeshops dürfen höchstens 500g Cannabis gelagert werden. Dadurch sind gewisse Händler gezwungen, mehrmals täglich Nachschub zu beschaffen. Das niederländische Modell birgt ein grundsätzliches Paradox, das sogenannte Back-Door-Problem: Da der Anbau von Cannabis weiterhin als Straftat gilt, müssen die Produkte, die in Coffeeshops verkauft werden, weiterhin auf dem Schwarzmarkt erworben werden.

Die Regulierung der Coffeeshops ist in den letzten Jahren mehrmals diskutiert und geändert worden. Inzwischen gelten neue Regeln für die Nähe zu Schulen (mehr als 250 Meter Abstand). Zudem wurde gefordert, die Coffeeshops als private Clubs zu organisieren, in welchen nur niedergelassene Personen mit einem speziellen Ausweis (Wietpass) zugelassen sind. Nach einigen Versuchen in gewissen Grenzregionen wurde diese Idee, die den Hanftourismus hätte eindämmen sollen, mehr oder weniger fallengelassen. Auf der anderen Seite verlangen gewisse Gemeinden die Beseitigung des Back-Door-Problems: Die Produktion von Cannabis, welches in den Coffeeshops verkauft wird, sollte keine Straftat mehr darstellen. Als Lösung wurden von den Städten verschiedene Modelle

vorgestellt wie die Vergabe von Lizenzen, die Förderung von KonsumentInnen-Clubs oder auch ein städtisches Monopol für die Cannabisproduktion.<sup>20</sup>

### Schlüsselemente der Regulierung

Die bestehenden oder geplanten Regulierungsmodelle lassen sich drei Kategorien zuordnen: der kommerzielle Markt, das staatlich kontrollierte und verwaltete Modell und die nicht gewinnorientierten Vereinigungen. Während ersterer als einziger, wenn auch stark reguliert, marktwirtschaftlich funktioniert, so wollen die zwei anderen Modelle verhindern, dass sich ein grösserer privater und profitorientierter Handel mit Cannabisprodukten entwickeln kann. Alle Modelle greifen trotz ihrer Unterschiede auf ein gemeinsames Ensemble von Massnahmen zurück, die je nach Modell unterschiedlich gehandhabt und gewichtet werden:

- Regulierung der Produktion
- Verkaufsbewilligungen
- Mengengrenzungen für den Verkauf
- Konsumeinschränkungen
- Qualitätskontrollen
- Altersbeschränkungen
- Besteuerung
- Werbung
- Marktüberwachung

Weitere Massnahmen können die Erkennung von problematisch Konsumierenden oder die Einschränkung des Verkaufs an Ortsansässige betreffen. Allen Modellen gemeinsam ist die Bestrebung, den illegalen Markt zu schwächen und den Cannabismarkt von anderen Drogenmärkten abzugrenzen. Generell ist Cannabis bedeutend strenger reguliert als Alkohol. Dies alles gibt auch ein Bild der Regulierung einer «neuen» psychoaktiven Substanz zu Beginn des 21. Jahrhunderts, aber auch des begrenzten Spielraums, den internationale Abkommen<sup>21</sup> wie auch die öffentliche Debatte bieten. Die Diskussionen in der Schweiz – allen voran diejenigen im Rahmen des Genfer-Projekts der Vereine von Cannabis konsumierenden<sup>22</sup> – werden vor dem gleichen Hintergrund geführt. ●

### Literatur

- Barriuso, A.M. (2011): Cannabis Social Clubs en Espagne: Une alternative de normalisation en voie de réalisation. Amsterdam: Transnational Institute. [www.tni.org/files/download/briefingg.pdf](http://www.tni.org/files/download/briefingg.pdf)
- Bewley-Taylor, D./Blickman, T./Jelsma, M. (2014): The rise and decline of cannabis prohibition: The history of cannabis in the drug control system and options for reform. Amsterdam: Transnational Institute & Swansea: Global Drug Policy Observatory. <http://tinyurl.com/kg98yu6>, Zugriff 1.12.2014.
- Cattacin, S./Philibert, A. (2014): Cannabisvereine? Ein Vorschlag aus Genf. SuchtMagazin 40(4): 29-31.
- Crick, E./Haase, H.J./Bewley-Taylor, D. (2013): Legally regulated cannabis markets in the US: Implications and possibilities. Swansea: Global Drug Policy Observatory. <http://tinyurl.com/nffq2y8>, Zugriff 1.12.2014.

- Decorte, T. (2014): Cannabis social clubs in Belgium: Organizational strengths and weaknesses and threats to the model. International Journal of Drug Policy. <http://tinyurl.com/mrpoufb>, Zugriff 1.12.2014.
- Inter-American Observatory on Drugs (2011): Report on Drug Use in the Americas 2011. Washington DC. <http://tinyurl.com/l5xukb3>, Zugriff 1.12.2014.
- Kilmer, B./Kruithof, K./Pardal, M./Caulkins, J.P./Rubin, J. (2013): Multinational overview of cannabis production regimes. Cambridge: Rand Europe. <http://tinyurl.com/lgixdg5>, Zugriff 1.12.2014.
- Rolles, S. (2014): Cannabis policy in the Netherlands: Moving forwards and not backwards. Bristol: Transform Drug Policy Foundation. <http://tinyurl.com/o7j764n>, Zugriff 1.12.2014.
- Zobel, F., Marthaler, M. (2014): Vom Río de la Plata bis zum Genfersee: Regulierung des Cannabismarktes – neue Entwicklungen. 2. aktualisierte Auflage des Berichts Von den Rocky Mountains bis zu den Alpen. Lausanne: Sucht Schweiz. [www.tinyurl.com/mtabzby](http://www.tinyurl.com/mtabzby), Zugriff 25.11.2014.

### Endnoten

- 1 Der Beitrag stützt sich in weiten Teilen auf den Bericht «Vom Río de la Plata bis zum Genfersee: Regulierung des Cannabismarktes – neue Entwicklungen.» Vgl. Zobel/Marthaler 2014.
- 2 Bei einer Entkriminalisierung wird der Konsum/Eigenbesitz von Drogen (bis zu einer bestimmten Menge) nicht strafrechtlich verfolgt, sondern meistens als Administrativverfahren mit Geldbussen oder anderen Strafen geahndet. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für Cannabis konsumierende in der Schweiz.
- 3 Vgl. Artikel in der «The Denver Post» vom 31.12.2013, [www.tinyurl.com/mvdnzlk](http://www.tinyurl.com/mvdnzlk), Zugriff 16.10.2014.
- 4 In Colorado heisst das System Marijuana Inventory Tracking Solution. [www.mymits.com/](http://www.mymits.com/)
- 5 Wortlaut des Verfassungszusatzes: «Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das [...] die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und die Regierung durch Petition um Abstellung von Missständen zu ersuchen.»
- 6 Vgl. Artikel in «Bloomberg Businessweek» vom 9.1.2014, [www.tinyurl.com/ms6ng76](http://www.tinyurl.com/ms6ng76), Zugriff 16.10.2014.
- 7 Vgl. Inter-American Observatory on Drugs 2011.
- 8 Vgl. Crick et al. 2013.
- 9 Vgl. Artikel auf «reason.com» vom 15.12.2013, [www.tinyurl.com/nndbatd](http://www.tinyurl.com/nndbatd), Zugriff 16.10.2014.
- 10 Vgl. ausführlich den Artikel von Franquero/Bücheli in dieser Ausgabe.
- 11 Vgl. Kilmer et al. 2013.
- 12 Ebd.
- 13 Der Kodex ist auf Seiten von Encod abrufbar, [www.tinyurl.com/m4msfyu](http://www.tinyurl.com/m4msfyu), Zugriff 26.11.2015.
- 14 Vgl. Barriuso 2011.
- 15 Vgl. Artikel in «the guardian» vom 4.8.2014, [www.tinyurl.com/mrszvx3](http://www.tinyurl.com/mrszvx3), Zugriff 16.10.2014.
- 16 Vgl. Kilmer et al. 2013.
- 17 Vgl. Decorte 2014.
- 18 Vgl. ausführlich den Artikel von Trautmann in dieser Ausgabe.
- 19 Eine Studie des Trimbos Institute von 2013 zeigte einen durchschnittlichen THC-Gehalt von 13.5%. Dieser liegt tiefer als in den vorangehenden Jahren. Die meistverkaufte Cannabisqualität kostete 9.60€ pro Gramm, vgl. [www.nisnews.nl/adb.html](http://www.nisnews.nl/adb.html), Zugriff 25.11.2014.
- 20 Vgl. Rolles 2014.
- 21 Vgl. Bewley-Taylor et al. 2014
- 22 Vgl. Cattacin et al. 2014